

# Amtsblatt der Hochschule Augsburg

Laufende Nr. / Jahrgang	Erscheinungsdatum	Seitenzahl	Aktenzeichen
01.2020	07.01.2020	1-11	1020

**Herausgeber:** Präsidium der Hochschule Augsburg

**Postanschrift:**

Hochschule Augsburg  
An der Hochschule 1  
86161 Augsburg  
E-Mail: [info@hs-augsburg.de](mailto:info@hs-augsburg.de)

Das Amtsblatt der Hochschule Augsburg ist im Internet abrufbar unter  
[www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt](http://www.hs-augsburg.de/Service/Amtsblatt)

---

**Inhaltsverzeichnis:**

- 1. Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transformation Design an der Hochschule Augsburg vom 10. Dezember 2019**
- 2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verteilung und Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule Augsburg vom 13.04.2018**
- 3. Satzung über die Verteilung und Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 13.04.2018, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verteilung und Verwendung der Studienzuschüsse vom 16.12.2019**

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Transformation Design  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
vom 10. Dezember 2019**

Aufgrund von Art. 13, Art. 43 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 5, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245 ff. BayRS 2210-1-1 WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transformation Design an der Hochschule Augsburg vom 29. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007“ durch die Worte „Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 4 wird das Wort „Didaktik“ gestrichen.
3. a.) § 4 Wird zu § 3 und § 3 wird zu § 4.
  - b.) In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird vor dem Wort „fachspezifischer“ das Wort „handwerklicher“ eingefügt.
  - c.) In 3 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Das Studium kann jeweils zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.“
  - d.) In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „ihres Masterprojekts“ durch die Worte „ihrer Researchprojekte“, in Satz 2 „von Masterprojekt“ durch die Worte „der Researchprojekte“ ersetzt und vor dem Wort „Masterarbeit“ das Wort „der“ eingefügt.
  - e.) In § 3 Abs. 3 werden die Worte „bzw. Teilmodule“ durch die Worte „mit ihren Lehrveranstaltungen“ und das Wort „Teilmodulen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ ersetzt.
  - f.) In § 3 Abs. 4 Satz wird das Wort „kooperierenden“ durch das Wort „anderen“ ersetzt. Und am Satzende „gem. § 19 APO“ angefügt.
  - g.) In § 3 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission gem § 8.
4. a.) In § 4 Abs. Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „mit überdurchschnittlichem Erfolg“ gestrichen.
  - b.) In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „eine bestandene Eignungsfeststellung der Fakultät für Gestaltung“ durch die Worte „das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung, gem. Art. 43 Abs. 5 BayHSchG“ ersetzt.
  - c.) In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „allgemein“ gestrichen.

- d.) In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 wird im Wort „Masterprojektthema“ das Wortteil „projekt“ gestrichen.
- e.) In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz 7 angefügt:  
„<sup>7</sup>Anforderungen, Ausgestaltung und Bewertung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017, in der jeweils gültigen Fassung.“
- f.) In § 4 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „zur Eignungsprüfung“ durch die Worte „zum Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung“ ersetzt.
- g.) In § 4 Abs. 2 werden in Satz 2 werden die Worte „bestandener Eignungsprüfung“ durch die Worte „bestandenem Verfahren“ ersetzt.
- h.) In § 4 wird Abs. 3 und 5 gestrichen. Abs. 4 wird zu Abs. 3.
5. a.) In der Überschrift zu 3 5 wird das Wort „Teilmodule“ gestrichen.
- b.) § 5 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Module, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Creditpoints (CPs) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen.  
  
(2) Die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch.“
6. a.) In § 6 werden die Abs. 1 – 3 gestrichen.
- b.) In § 6 Satz 2 (neu) wird das Wort „Masterarbeit“ durch das Wort „Master Thesis“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
7. § 7 erhält folgende Fassung:  
„Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Gestaltung einen Studienplan gem. § 8 APO.“
8. In § 8 Abs. 3 werden die Worte „der Eignungsprüfung, mit der die konzeptionellen, gestalterischen und künstlerischen Kompetenzen und die Eignung für den Masterstudiengang Transformation Design nachgewiesen werden“ durch die Worte „des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung, gem. § 4“ ersetzt.
9. a.) In der Überschrift zu § 11 wird das Wort „Diploma Supplement“ hinzugefügt.
- b.) In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort „Urkunde“ die Worte „und ein Diploma Supplement“ eingefügt.
- c.) In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Teilmodule“ gestrichen.
10. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Wintersemester 2019“ durch die Worte „Sommersemester 2020“ ersetzt.
11. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**Übersicht über die Module, Prüfungen und Studienleistungen des  
Masterstudiengangs Transformation Design  
an der Hochschule Augsburg**

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Module	SWS	CPs	Art der Lehrveranstaltung <sup>1</sup>	Prüfungen bzw. Studienleistungen <sup>1</sup>		Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote
					Art	Dauer in Minuten bzw. Seitenzahl	
<b>A1</b>	<b>Methods &amp; Tools 1</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	S/SU/Ü/Pr	Ref	20m	
<b>A2</b>	<b>Methods &amp; Tools 2</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	S/SU/Ü/Pr	Ref	20m	
<b>B1</b>	<b>Design &amp; Transformation 1</b>	<b>10</b>	<b>12</b>	S/SU/Ü/Pr/V	Pf	P 20m /R 20m / 10-15Se	
<b>B1</b>	<b>Design &amp; Transformation 2</b>	<b>10</b>	<b>12</b>	S/SU/Ü/Pr/V	Pf	P 20m /R 20m / 10-15Se	
<b>C1</b>	<b>Research &amp; Discourse 1</b>	<b>7</b>	<b>13</b>	K/S/SU/Ü/V	Pf	P 20m /R 20m / 10-15Se	
<b>C2</b>	<b>Research &amp; Discourse 2</b>	<b>5</b>	<b>13</b>	K/S/SU/Ü/V	Pf	P 20m /R 20m / 10-15Se	
<b>D</b>	<b>Master Thesis</b>	<b>2</b>	<b>30</b>	K/MA	MA + P	20-30m	
	<b>Summen</b>	<b>44</b>	<b>90</b>				

<sup>1</sup> Das Weitere regelt der Studienplan.

**Erläuterung der Abkürzungen:**

CPs Creditpoints

GewE Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote

K Lehrveranstaltungsform »Kolloquium«

m Minuten

MA Masterarbeit

P Präsentation

Pf Portfolioprüfung bestehend aus

1) einer semesterbegleitenden Studienarbeit, die sowohl während des Unterrichts als auch selbstständig zu Hause angefertigt wird, mit Präsentation und

2) einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

mit jeweils angegebenem Umfang

Die Modulendnote ergibt sich dabei aus den gewichteten Teilnoten Studienarbeit mit Präsentation (70%) und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (30%)

Pr Lehrveranstaltungsform »Praktikum«

R	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
Ref	Referat
S	Lehrveranstaltungsform »Seminar«
Se	Seiten
SU	Lehrveranstaltungsform »Seminaristischer Unterricht«
SWS	Semesterwochenstunde
TP	Teilprüfung
Ü	Lehrveranstaltungsform »Übung«
V	Lehrveranstaltungsform »Vorlesung«

12. Es wird folgende Anlage 2 angefügt:

### Kriterien für die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

#### (1) Vorauswahl

1. Voraussetzung für die Teilnahme am zweistufigen Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4.
2. Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen (Einreichung eines Motivationsschreibens, eines Masterthemas und eines Portfolios), erhalten eine Zulassung zur Teilnahme am Verfahren.
3. Bewerber, die die Vorauswahlprüfung erfolgreich mit mind. 18 Punkten bestanden haben, werden zur mündlichen Prüfung zugelassen.
4. Die Vorauswahlprüfung erfolgt nach folgenden Kriterien:

	Prüfungsinhalt	Kriterien	Höchstpunktzahl
1	Motivationsschreiben	persönliches Interesse an und Verständnis für gesellschaftlichen Transformationsprozesse	5
2	Masterprojektthema	diskursiv-reflexive Fähigkeiten, systemisch-methodisches Denken, schriftsprachliche Kompetenzen, wissenschaftliches Grundverständnis etc.	10
3	Portfolio	handwerkliche wie konzeptionelle Fähigkeiten auf gestalterisch-künstlerischem Gebiet	15
	Summe maximal		30

#### (2) mündliche Prüfung

1. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird ein persönliches Auswahlgespräch durchgeführt.
2. Termine und Dauer des Einzelgesprächs werden durch die zuständige Prüfungskommission festgelegt.
3. Das Gesamtergebnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird aus folgenden Bewertungsteilen gebildet:

	Kriterien	Höchstpunktzahl
1	Konzeptionelle Kompetenzen (Problembewusstsein, methodisch-analytisches und kritisches Denken, selbstreflexiv-metakognitive Fähigkeiten etc.)	10
2	Rhetorische Kompetenzen (Artikulations-, Argumentations- und Kommunikationsfähigkeiten, etc.)	10
3	Soziale Kompetenzen (gesellschaftliches Engagement, kooperative Motivation, Selbstorganisationsfähigkeiten etc.)	10
	Summe maximal	30

4. <sup>1</sup>Das Gespräch wird von mindestens zwei hauptamtlich angestellten Lehrkräften der Fakultät für Gestaltung geführt. <sup>2</sup>Davon soll mindestens eine Person ProfessorIn sein, die Lehraufgaben im Masterstudiengang Transformation Design wahrnimmt. <sup>3</sup>Die Bestellung erfolgt durch die/den mit der Durchführung des Verfahrens von der Prüfungskommission beauftragten Studiengangsverantwortliche bzw. Studiengangsverantwortlichen.

5. <sup>1</sup>Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten PrüferInnen und das Ergebnis hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Außerdem müssen die Grundlagen der Bewertung ersichtlich sein. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist von allen beteiligten PrüferInnen zu unterschreiben.

6. Bewerber, die die mündliche Prüfung erfolgreich mit mind. 18 Punkten bestanden haben, werden zum Studium zugelassen.

7. Wird das Ergebnis »nicht bestanden« erzielt, ist eine erneute Bewerbung möglich. Wird das Ergebnis »nicht bestanden« erzielt, sind maximal bis zu zwei erneute Bewerbungen möglich.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 10. Dezember 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Dezember 2019.

Augsburg den 12. Dezember 2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohmair  
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Dezember 2019 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Dezember 2019 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Dezember 2019.

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verteilung und Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule Augsburg vom 13.04.2018

Aufgrund von Art. 5a Abs. 4 Satz 2 und Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245 ff. BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Folgenden: Hochschule Augsburg) folgende Änderungssatzung:

### § 1

§ 2 der Satzung über die Verteilung und Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule Augsburg vom 13.04.2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 3 wird zwischen den Wörtern „erhält“ und „pauschal“ der Zusatz „zusätzlich“ eingefügt.
2. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 3 c eingefügt:

„(3) Aus den nach Abs. 2 zu verteilenden Mitteln werden dem Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kommunikation (ZSI) Mittel zur Finanzierung von Personal im Stellenumfang von 2,55 E13-, 0,75 E12-, 0,33 E11- sowie 0,5 E10-Stellen nach dem folgenden Verteilungsschema auf ein gesondert einzurichtendes Konto zugewiesen.

(3a) Zu Beginn eines Jahres werden die Kosten des in Absatz 3 genannten Stellenumfangs nach den jeweils aktuellen Kostensätzen durch die Abt. II – Finanzen ermittelt.

(3b) <sup>1</sup>Mittel in Höhe der nach Absatz 3a ermittelten Kosten einer 0,6 E13-Stelle werden dem ZSI aus den nach Absatz 2 Satz 1 den zentralen Bereichen für Gemeinschaftsaufgaben zur Verfügung zu stellenden Mittel zugewiesen. <sup>2</sup>Aus den der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften nach Absatz 2 zuzuweisenden Mitteln wird pauschal ein Betrag in Höhe von 35.000 € zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup> Zur Deckung der noch verbleibenden Kosten nach den Absätzen 3 und 3a beteiligen sich die übrigen Fakultäten mit einem Vorabzug aus den ihnen nach Absatz 2 zuzuweisenden Mitteln nach dem folgenden Verteilungsschlüssel:

Fakultät für Architektur & Bauwesen:	6,2 %
Fakultät für Elektrotechnik	14,3 %
Fakultät für Gestaltung	6,1 %
Fakultät für Informatik	10,6 %
Fakultät für Maschinenbau & Verfahrenstechnik	6,5 %
Fakultät für Wirtschaft	57,3 %

<sup>4</sup>Grundlage dieses Verteilungsschlüssels ist die Anzahl der jährlich durch das ZSI für eine Fakultät abgenommenen Prüfungen. <sup>5</sup>Die Erweiterte Hochschulleitung kann jeweils zu Beginn eines Wintersemesters für das kommende Jahr den Verteilungsschlüssel an die aktuellen Prüfungszahlen anpassen oder über eine abhängig von den jeweils gegebenen Umständen geeignetere Bemessungsgrundlage für den Verteilungsschlüssel beschließen. <sup>6</sup>Im Übrigen bleibt der zahlenmäßige Verteilungsschlüssel des Vorjahres bestehen.

(3c) Die Abteilung II-Finzen informiert das Präsidium, die Dekaninnen und Dekane, die Leitung des ZSI sowie die Studierendenvertretung bis zum 01. Februar eines Jahres über die Berechnung und Buchungen gemäß den vorstehenden Absätzen.“

## **§ 2**

§ 3 der Satzung über die Verteilung und Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule Augsburg vom 13.04.2018 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 S. 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Über die Verwendung dieser nach dem für das ZSI vorgenommenen Vorabzug verbleibenden Mittel entscheidet eine zentrale Studienzuschusskommission.“

2. Abs. 2 S. 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Sie besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Konvents sowie der zur Sicherstellung einer paritätischen Beteiligung der Studierenden noch erforderlichen Zahl an Mitgliedern des Sprecherrates der studentischen Vertretung.“

## **§ 3**

§ 4 Abs. 2 S. 2 der Satzung über die Verteilung und Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule Augsburg vom 13.04.2018 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Die mit diesen nach dem für das ZSI vorgenommenen Vorabzug verbleibenden Mitteln zu finanzierenden Maßnahmen werden von der Studienzuschusskommission der Fakultät erarbeitet.“

## **§ 4**

In § 6 Abs. 2 der Satzung über die Verteilung und Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule Augsburg vom 13.04.2018 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2019“ ersetzt.

## **§ 5**

Diese Änderungssatzung tritt nach Bekanntmachung zum 01.01.2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 10.12.2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 16.12.2019.

Augsburg, den 16.12.2019

---

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Diese Satzung wurde am 17.12.2019 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.12.2019 durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 17.12.2019.\_\_\_\_\_.



**Satzung über die Verteilung und Verwendung der Studienzuschüsse  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
vom 13.04.2018, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Verteilung und Verwendung der Studienzuschüsse vom 16.12.2019**

Aufgrund von Art. 5a Abs. 4 Satz 2 und Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245 ff. BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Folgenden: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

### **§ 1 Grundsätze und Ziele**

(1) Als Ausgleich zum Wegfall der Studienbeiträge erhält die Hochschule Augsburg ab dem 01.10.2013 Studienzuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen.

(2) Beim Einsatz dieser Mittel sind die gesetzlichen Zweckbindungen, Entscheidungen der Hochschulorgane und insbesondere die Zielvereinbarungen zwischen dem Präsidium und den Fakultäten zu berücksichtigen.

### **§ 2 Mittelverteilung**

(1) Von den eingehenden Mitteln werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Bewirtschaftung der Studienzuschüsse abgezogen.

(2) <sup>1</sup>Von den nach Abzug der unter Absatz 1 genannten Kosten verbleibenden Mittel werden 30 % für fakultätsübergreifende Maßnahmen in den zentralen Bereichen (Gemeinschaftsaufgaben) und 70 % für Maßnahmen in den Fakultäten (Fakultätsaufgaben) zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die weitere Verteilung dieser Mittel auf die Fakultäten erfolgt nach der Kopfzahl aller Studierenden. <sup>3</sup>Die Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften erhält zusätzlich pauschal einen Anteil von 5 % der nach Satz 1 den Fakultäten zur Verfügung gestellten Mittel. <sup>4</sup>Stichtag für die Feststellung der maßgeblichen Studierendenzahlen ist der 15. November für das Wintersemester und der 15. Mai für das Sommersemester.

(3) Aus den nach Abs. 2 zu verteilenden Mitteln werden dem Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kommunikation (ZSI) Mittel zur Finanzierung von Personal im Stellenumfang von 2,55 E13-, 0,75 E12-, 0,33 E11- sowie 0,5 E10-Stellen nach dem folgenden Verteilungsschema auf ein gesondert einzurichtendes Konto zugewiesen.

(3a) Zu Beginn eines Jahres werden die Kosten des in Absatz 3 genannten Stellenumfangs nach den jeweils aktuellen Kostensätzen durch die Abt. II – Finanzen ermittelt.

(3b) <sup>1</sup>Mittel in Höhe der nach Absatz 3a ermittelten Kosten einer 0,6 E13-Stelle werden dem ZSI aus den nach Absatz 2 Satz 1 den zentralen Bereichen für Gemeinschaftsaufgaben zur Verfügung zu stellenden Mittel zugewiesen. <sup>2</sup>Aus den der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften nach Absatz 2 zuzuweisenden Mitteln wird pauschal ein Betrag in Höhe von 35.000 € zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Zur Deckung der noch verbleibenden Kosten nach den Absätzen 3 und 3a beteiligen sich die übrigen Fakultäten mit einem Vorabzug aus den ihnen nach Absatz 2 zuzuweisenden Mitteln nach dem folgenden Verteilungsschlüssel:

Fakultät für Architektur & Bauwesen:	6,2 %
Fakultät für Elektrotechnik	14,3 %
Fakultät für Gestaltung	6,1 %
Fakultät für Informatik	10,6 %
Fakultät für Maschinenbau & Verfahrenstechnik	6,5 %
Fakultät für Wirtschaft	57,3 %

<sup>4</sup>Grundlage dieses Verteilungsschlüssels ist die Anzahl der jährlich durch das ZSI für eine Fakultät abgenommenen Prüfungen. <sup>5</sup>Die Erweiterte Hochschulleitung kann jeweils zu Beginn eines Wintersemesters für das kommende Jahr den Verteilungsschlüssel an die aktuellen Prüfungszahlen anpassen oder über eine abhängig von den jeweils gegebenen Umständen geeignetere Bemessungsgrundlage für den Verteilungsschlüssel beschließen. <sup>6</sup>Im Übrigen bleibt der zahlenmäßige Verteilungsschlüssel des Vorjahres bestehen.

(3c) Die Abteilung II-Finzen informiert das Präsidium, die Dekaninnen und Dekane, die Leitung des ZSI sowie die Studierendenvertretung bis zum 01. Februar eines Jahres über die Berechnung und Buchungen gemäß den vorstehenden Absätzen.

### **§ 3 Mittelverwendung für Gemeinschaftsaufgaben**

(1) <sup>1</sup>Die den Gemeinschaftsaufgaben zugeteilten Mittel dienen zentral gesteuerten Aufgaben des Studienbetriebs. <sup>2</sup>Dazu zählen beispielsweise die zentrale Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, die studienrelevante technische Ausstattung auf dem gesamten Campus sowie studienrelevante bauliche Maßnahmen. <sup>3</sup>Antragsberechtigt sind zentrale und fakultätsübergreifend tätige Stellen einschließlich der Arbeitsbereiche des Präsidiums.

(2) <sup>1</sup>Über die Verwendung dieser nach dem für das ZSI vorgenommenen Vorabzug verbleibenden Mittel entscheidet eine zentrale Studienzuschusskommission. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Konvents sowie der zur Sicherstellung einer paritätischen Beteiligung der Studierenden noch erforderlichen Zahl an Mitgliedern des Sprecherrates der studentischen Vertretung. <sup>3</sup>Der/die Frauenbeauftragte der Hochschule nimmt als ständiger Gast in beratender Funktion an den Sitzungen der zentralen Studienzuschusskommission teil. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten bzw. ihrer/seiner Stellvertretung den Ausschlag. <sup>5</sup>Die zentrale Studienzuschusskommission tagt einmal pro Jahr, jeweils zu Beginn des zweiten Quartals. <sup>6</sup>Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. <sup>7</sup>Der Termin ist zusammen mit einem Hinweis auf die Frist zur Einreichung von Mittelanträgen an die nach Abs. 1 Satz 2 antragsberechtigten Stellen bekannt zu geben. <sup>8</sup>Anträge müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bei der Abteilung II – Finanzen eingereicht werden.

### **§ 4 Mittelverwendung für Fakultätsaufgaben**

(1) <sup>1</sup>Die fakultätsbezogenen Mittel dienen spezifischen und/oder studiengangtypischen Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation. <sup>2</sup>Dazu zählen beispielsweise die Fachstudienberatung, dezentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen, Tutorien, Lehraufträge, Exkursionen, Projekte, Seminare, die studienrelevante Ausstattung sowie studienrelevante bauliche Maßnahmen.

(2) <sup>1</sup>Die mit diesen nach dem für das ZSI vorgenommenen Vorabzug verbleibenden Mitteln zu finanzierenden Maßnahmen werden von der Studienzuschusskommission der Fakultät erarbeitet. <sup>2</sup>Sie besteht gleichberechtigt aus der Dekanin/dem Dekan, der/dem Studiendekan/in sowie der gewählten Studierendenvertretung und beschließt nach Stellungnahme des Fakultätsrates jeweils zu Beginn des Sommersemesters nach der Sitzung der zentralen Studienzuschusskommission über die

umzusetzenden Maßnahmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Hochschulleitung unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2. <sup>4</sup>Die Ladungsfrist zu den Sitzungen beträgt 4 Wochen.

(3) <sup>1</sup>Verbleiben aus dem Vorjahr nicht verwendete Reste bei den Fakultäten, kann die zentrale Studienzuschusskommission den Studienzuschusskommissionen der Fakultäten Vorschläge gesammelt und schriftlich unterbreiten über die Verwendung dieser Reste für die Unterstützung weiterer fakultätsübergreifender oder Gemeinschaftsaufgaben. <sup>2</sup>Über die Unterstützung dieser Vorschläge entscheidet die Studienzuschusskommission der Fakultät in ihrer jährlichen Sitzung nach Abs. 2 oder einer hierfür gesondert einzuberufenden Sitzung. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 5 Berichterstattung**

(1) <sup>1</sup>Die Dekaninnen/die Dekane der Fakultäten berichten jeweils zu Beginn des Folgejahres schriftlich dem Präsidium über die Verwendung der Studienzuschüsse im vorausgegangenen Haushaltsjahr. <sup>2</sup>Inhalte des Berichts sind: Mitglieder der Studienzuschuss-Kommission, Studienzuschussreste aus den Vorjahren, aktuelle Studienzuschüsse sowie Art, Zweck und Wirkung der Verwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr.

(2) <sup>1</sup>Der Studierendenvertretung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Berichten zu geben. <sup>2</sup>Im Anschluss ist der Gesamtbericht hochschulweit zu veröffentlichen.

## **§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienbeitragssatzung der Hochschule Augsburg vom 13.04.2018 außer Kraft.

(2) Für Studienbeiträge und Studienzuschüsse, die im Zeitraum bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 eingenommen wurden, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 10.12.2019 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 16.12.2019

Augsburg, den 16.12.2019

---

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair  
Präsident

Diese Satzung wurde am 17.12.2019 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.12.2019 durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 17.12.2019.